

# Verordnung des EJPD über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren (Anerkennungsverordnung Zustellplattformen)

vom 16. September 2014 (Stand am 1. November 2014)

---

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),  
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Juni 2010<sup>1</sup>  
über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen  
sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV)  
und auf Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2010<sup>2</sup> über die elektronische  
Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV),  
verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung nach der VeÜ-ZSSV und der VeÜ-VwV.

## **Art. 2** Voraussetzungen für die Anerkennung

Zustellplattformen werden anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach dem Anhang erfüllen.

## **Art. 3** Gesuch und einzureichende Unterlagen

<sup>1</sup> Das Gesuch um Anerkennung einer Zustellplattform ist schriftlich beim Bundesamt für Justiz (BJ) einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat die Erfüllung der Anforderungen nach dem Anhang nachzuweisen.

<sup>3</sup> Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. eine technische Beschreibung der Zustellplattform;
- b. ein Informatiksicherheitskonzept;
- c. eine Beschreibung der IT-Service-Management-Prozesse;
- d. eine detaillierte Beschreibung des Geltungsbereichs des Informationssicherheitsmanagementsystems nach Ziffer 4 des Anhangs;
- e. von Privatunternehmen: das ISO-Zertifikat nach Ziffer 4.1 des Anhangs;

AS 2014 3115

<sup>1</sup> SR 272.1

<sup>2</sup> SR 172.021.2

- f. von Behörden: der Bericht zum internen Audit nach Ziffer 4.2 des Anhangs;
- g. Angaben zum Referenzzeitserver, der für die Synchronisierung der Systemzeit der Zustellplattform verwendet wird.

<sup>4</sup> Das BJ kann für die Prüfung der eingereichten Unterlagen Dritte beiziehen.

#### **Art. 4** Bericht- und Meldepflichten

<sup>1</sup> Die Unterlagen nach Artikel 3 Absatz 3 sind alle drei Jahre zu aktualisieren und dem BJ zuzustellen.

<sup>2</sup> Jede Änderung an der Zustellplattform ist dem BJ umgehend zu melden.

<sup>3</sup> Das BJ kann jederzeit prüfen, ob die Zustellplattform den Anforderungen entspricht, und dazu Unterlagen und Nachweise einfordern.

#### **Art. 5** Liste der anerkannten Zustellplattformen

Das BJ führt eine Liste der anerkannten Zustellplattformen und veröffentlicht diese im Internet<sup>3</sup>.

#### **Art. 6** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Liste kann im Internet eingesehen werden unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Staat & Bürger > Rechtsinformatik > Elektronische Übermittlung.

*Anhang*<sup>4</sup>  
(Art. 2)

## **Anforderungen an Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren**

(Version 2.0)

<sup>4</sup> Der Text dieses Anhangs wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht.  
Die Verordnung und ihr Anhang können im Internet eingesehen werden unter:  
[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Staat & Bürger > Rechtsinformatik > Elektronische Übermittlung.

